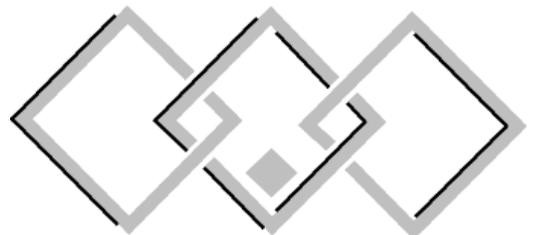


# Regionalplan 2000

## 3. Änderung

Grünzug auf Gemarkung Volkertshausen  
(Landkreis Konstanz)

Regionalverband  
Hohrhein-Bodensee



### **3. Änderung des Regionalplanes 2000 (Grünzug auf Gemarkung Volkertshausen, Landkreis Konstanz)**

Satzungsbeschluß durch die Verbandsversammlung	07.02.2000
Genehmigung durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg (Az: 7-2424-33)	16.08.2000
Öffentliche Bekanntmachung (§ 10 Abs. 2 Satz 2 LplG) im Staatsanzeiger Baden-Württemberg Nr. 31 (BAS)	02.10.2000
Eintritt der Verbindlichkeit	10.11.2000

Impressum: **Regionalverband Hochrhein-Bodensee**  
**Im Wallgraben 50, 79761 Waldshut-Tiengen**  
**Tel.: 07751-9115-0, Fax: 07751-9115-30**

Mitarbeiter: Franz Schwendemann, Verbandsdirektor  
Karl Heinz Hoffmann-Bohner, Raumplaner ETH, Stellv. Verbandsdirektor  
Peter Stave, Dipl.-Verwaltungswissenschaftler  
Brigitte Danner, Dipl.-Ing. (FH) der Kartographie  
Gerhard Gloger, Dipl.-Verwaltungswirt (FH)  
Daniela Löhning, Helene Seiler, Sekretariat

**Satzung**  
**des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee**  
**über die Feststellung der**  
**3. Änderung des Regionalplanes Hochrhein-Bodensee vom 18.12.1995**

Die Verbandsversammlung hat am 07. Februar 2000 aufgrund von § 9 Abs. 6 des Landesplanungsgesetzes (LplG) vom 8.4.1992 (GBl. S. 229) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

(1) Die 3. Änderung des Regionalplanes Hochrhein-Bodensee, „Grünzug auf Gemarkung Volkertshausen“ –wie im Ausschnitt der Raumnutzungskarte dargestellt (Anlage zu dieser Satzung) – wird festgestellt.

(2) Die textlichen Festsetzungen zu den Regionalen Grünzügen bleiben davon unberührt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt mit Ablauf der öffentlichen Auslegung in Kraft. Die genehmigte Änderung der Grundsätze und Ziele des Regionalplanes Hochrhein-Bodensee wird damit verbindlich (§ 10 Abs. 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 bis 4 LplG).

Waldshut-Tiengen, den 07. Februar 2000



Dr. Bernhard Wütz  
Verbandsvorsitzender

## GENEHMIGUNG

der 3. Änderung des Regionalplans 2000 –  
Hochrhein-Bodensee

### I. Verbindlicherklärung

1. Die von der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee am 7. Februar 2000 als Satzung festgestellte Änderung des Regionalplans 2000 wird gem. § 10 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 8. April 1992 (GBl. S. 229) für verbindlich erklärt.

2. Gegenstand der 3. Änderung des Regionalplans 2000 Hochrhein-Bodensee ist folgender:

Auf der Gemarkung der Gemeinde Volkertshausen entfällt ein Teil des Regionalen Grünzuges im Südwesten, im Gewann "Oberes Holz". Diese ( infolge der Erstellung eines Bebauungsplans) entfallende Fläche wird durch zwei in der Raumnutzungskarte ausgewiesene Erweiterungen des Regionalen Grünzuges im Bereich der Gewanne "Bitze" und "Oberer Reuteberg" im Gebiet der Gemeinde Volkertshausen ausgeglichen.

Der Umfang dieser Änderung ergibt sich aus dem Kartenausschnitt zur Raumnutzungskarte (Anlage zur Satzung vom 7. Februar 2000).

Die textlichen Festsetzungen zu den Regionalen Grünzügen bleiben davon unberührt.

3. Die Verbindlichkeit der 3. Änderung des Regionalplans 2000 Hochrhein-Bodensee tritt mit Ablauf der öffentlichen Auslegung ein.

### II. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich oder zur Niederschrift Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg, Dreisamstr. 9-9a; 79098 Freiburg i. Br. erhoben werden.

Stuttgart, den 16. August 2000



Dr. Volker Renner  
Ministerialdirigent

### Änderung des Grünzugs im Landkreis Konstanz (Gemarkung Volkertshausen)

Zur Zeit der Aufstellung des Regionalplanes waren Flächen für die Siedlungserweiterung der Gemeinde Volkertshausen nördlich vom Ort vorgesehen. Zwischenzeitlich haben sich die Eigentumsverhältnisse geändert und die Gemeinde beabsichtigt im Südwesten (Gewann „Oberes Holz“) einen Bebauungsplan aufzustellen. Dem steht derzeit der regionale Grünzug entgegen.

Aus regionalplanerischer Sicht ist eine Herausnahme der im Kartenausschnitt der Raumnutzungskarte dargestellten Fläche aus dem regionalen Grünzug vertretbar. Eine Beeinträchtigung der Funktion des Grünzuges ist nicht zu erwarten, da in zwei dargestellten Bereichen eine Erweiterung des regionalen Grünzuges vorgenommen wird, so daß hier ein ausreichender Ausgleich geschaffen werden kann. Im Gewann „Bitze“ (westlich von Volkertshausen) handelt es sich um eine ökologisch wertvolle Fläche. Die Erweiterung des Grünzuges im Gewann „Oberer Reuteberg“ (nördlich von Volkertshausen) wird aus Gründen der Artenvielfalt und des Landschaftsbildes begrüßt. Es handelt sich um einen weithin einsehbaren Hang mit hohem Wert für die Naherholung. Gleichzeitig sollte im unmittelbaren Anschluß an die derzeitige Besiedlung noch eine Erweiterungsmöglichkeit des vorhandenen Baugebiets nach Norden bestehen. Diese Möglichkeit wurde bei der Regionalplanaufstellung mit der Gemeinde Volkertshausen abgestimmt. Aus regionalplanerischer Sicht sollte diese Chance erhalten werden.

Der Bebauungsplan „Oberes Holz“ läßt die Absicht erkennen, durch besondere Grünplanungsmaßnahmen den Ortsrand und den Übergang in die freie Landschaft entsprechend zu gestalten.

Anlage zur Satzung des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee über die Feststellung der 3. Änderung des Regionalplanes Hochrhein-Bodensee vom 18.12.1995 (Kartenteil)

 **Regionalverband Hochrhein-Bodensee**

Satzungsbeschluß durch die Verbandsversammlung: 7.2.2000

Genehmigung durch das Wirtschaftsministerium  
Baden-Württemberg nach § 10 Abs. 1 LplG  
(Az: 7-2424-33): 16.8.2000

Eintritt der Verbindlichkeit: 10.11.2000

